



16.03.2021

Liebe Mütter und Väter, liebe Erziehungsberechtigten,

wir wissen, dass die Vielzahl der Briefe Sie so langsam aber sicher an den Rand der Belastbarkeit führt.

Wir versuchen den Spagat zwischen relevanter, transparenter Kommunikation und überfordernder Informationsfülle aus den Ministerien hinzubekommen.

Daher in der Anlage alle Neuerungen des Ministeriums zum Nachlesen.

Wir in der Schulleitung haben beschlossen vor Ostern nicht noch weitere Umstellungen durchzuführen, damit wenigstens ein wenig Kontinuität bestehen bleibt.

Das heißt wir werden den Stundenplan nicht umstellen, auch wenn Sport unter bestimmten Bedingungen wieder erlaubt wäre.

Allein, dass die Schüler*innen nach Krankheit ein negatives Testergebnis vorlegen müssen ist für uns auch bereits in den nächsten Tagen relevant.

Die wichtigsten Änderungen:

Rückkehr an die Schule nach Erkrankung

Eine Rückkehr an die Schule nach Erkrankung ist (mit Ausnahme von Erkrankungen lediglich mit leichtem Schnupfen, leichtem Husten und verstopfter Nase oder Halskratzen) nur mit einem POC-Antigen-Schnelltest oder einem PCR-Test möglich. Selbsttests, wie man sie etwa bei Discountern oder in Drogeriemärkten kaufen kann, reichen nicht aus. (siehe Anhang „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen“)

Wer muss in Quarantäne, wenn in einer Klasse ein positiver Fall auftritt?

Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle „Angehörigen“ der gesamten Klasse als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten (sofortige Anordnung von Quarantäne).

Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne).

Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben des Rahmenhygieneplans für die Schulen inklusive Lüftung umgesetzt und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages eingehalten wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten.

Dem infektionsschutzgerechten Lüften können wir in der Schule, dank der neu angeschafften und bereits seit einigen Wochen installierten CO₂-Messgeräte, problemlos nachkommen. Diese CO₂-Wächter sind in jedem Unterrichtsraum vorhanden.

Wann kann ein Schüler/eine Schülerin wieder nach positiver Testung bzw. nach Anordnung der Quarantäne als Kontaktperson der Gruppe 1 am Unterricht teilnehmen?

Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt. Ein Selbsttest reicht nicht aus. Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht ebenfalls nicht.

Freundliche Grüße

gez. C. Atzhorn

gez. M. König

Anlagen: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
Rahmenhygieneplan Schulen (gültig ab 15.03.2021)